



II- 4114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Z1.12.725-I/4/75

11. April 1975

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Anton BENYA

lolo W i e n

1924 / A.B.
zu 1973 / J.
Präs. am 11. APR. 1975

Die Abgeordneten zum Nationalrat MELTER, Dr. STIX und Genossen haben am 20. Feber 1975 unter der Nr. 1973/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Reisekostenersatz gemäß dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Werden Sie einen Ministerialentwurf ausarbeiten lassen, der diese für die Bewohner der westlichen Bundesländer benachteiligende Bestimmung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 eliminiert und der bestimmt, daß die Reisekosten, die der obsiegenden Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsen, für Beförderungen im Inland unabhängig von der Entfernung ersetzt werden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Da die kilometermäßige Beschränkung für den Ersatz der Reisekosten, wie sie in § 49 Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 vorgesehen ist, offenbar sachlich nicht gerechtfertigt sein dürfte, bin ich bereit, einen entsprechenden Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, durch den diese Schranke beseitigt wird.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß dem Nationalrat die Regierungsvorlage einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 zugeleitet wurde, in der der Anregung der Fragesteller noch nicht Rechnung getragen worden ist. Eine entsprechende Ergänzung dieser Regierungsvorlage wurde ausschließlich aus der Erwägung unterlassen, daß auch

- 2 -

zu einer Änderung des § 49 Abs.3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 ein ordnungsgemäßes Begutachtungsverfahren durchgeführt werden soll. Demgemäß wurde diese Anregung für die nächste Novellierung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 in Vormerkung genommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kucera', written in a cursive style.